

5 E 20203/09 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des/die [REDACTED]
c/o [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter
am 20. November 2009 beschlossen:

1. Der Antrag in der Sache und der Antrag auf Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

5 E. 20203/09 We

Gründe:

Der Antrag

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 7. September 2009 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. August 2009 wird angeordnet,

sowie,

der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Vollziehung der am 14. August 2009 verfügten Abschiebungsanordnung rückgängig zu machen, indem sie es dem Antragsteller unverzüglich ermöglicht, auf Kosten der Antragsgegnerin wieder in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen,

ist als Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Wege der Aufhebung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO bereits unzulässig, darüber hinaus jedoch auch unbegründet.

Gemäß § 34a Abs. 2 AsylVG ist der einstweilige Rechtsschutz bereits von Gesetzeswegen ausgeschlossen

Dies insbesondere dann wenn bereits feststeht, dass ein Voraufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat stattgefunden hat. Dies ist hier nicht streitig, streitig ist hierbei allein die Problematik, ob durch diesen Aufenthalt eine Zuständigkeit dieses anderen EU-Staates begründet wurde.

Betrachtet man dennoch diese Fragestellung, stellt sich zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts die Sach- und Rechtslage so dar, dass sich keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes durchgreifend feststellen lassen.

Das Bundesamt hatte bereits frühzeitig nach Eingang des Antrags auf Asylenerkennung die Abschiebung des Antragstellers in den nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 - VO Nr. 343/2003/EG - (im Folgenden Dublin II VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat durch Übernahmeverfahren an Schweden vom 8. Juli 2009 eingeleitet. Zudem hat Schweden das Übernahmeverfahren der Bundesrepublik Deutschland bereits mit Zustimmungserklärung vom 15. Juli 2009 bestätigt. Diese Erklärung erfolgte aufgrund der gemäß Art. 17 Abs. 1 DÜ II VO begründeten Zuständigkeit Schwedens, trotz des eigentlich zuerst in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrags und der damit gemäß Art. 5, 13 DÜ II VO begründeten Zuständigkeit.

5 # 2010309 W6

Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber zum ersten Mal einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat stellt (Art. 5 Abs. 2 der „Dublin - II - Verordnung“). Daneben vermag jeder Staat über das Selbsteintrittsrecht nach Art. 15 bzw. Art. 3 Abs. 2 „Dublin - II - Verordnung“ aus humanitären oder ähnlichen Gründen jederzeit selbst seine Zuständigkeit zu begründen.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 der „Dublin - II - Verordnung“ ist der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nach den Bestimmungen des Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“ wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates zum Abschluss zu bringen. Die Einzelheiten des Wiederaufnahmeverfahrens regeln sich dabei nach Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der „Dublin - II - Verordnung“ ist dabei der ersuchte Mitgliedstaat gehalten innerhalb einer Frist von einem Monat bzw. einer Frist von zwei Wochen, sofern sich der Antrag auf Wiederaufnahme eines Asylbewerbers aus Angaben aus dem EURODAC-System ergibt, auf das Wiederaufnahmegesuch des anderen Mitgliedstaates zu antworten. Erfolgt keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass dieser Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert (Art. 20 Abs. 1 Buchst. c „Dublin - II - Verordnung“).

Die Einzelheiten zur Erfassung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Errichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Amtsbl. EG v. 15.12.2000 Nr. L 316/1; im Folgenden „EURODAC-Verordnung“).

Der Antragsteller hat hier unzweifelhaft sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Schweden bereits ein Asylverfahren durchgeführt.

Liegt eine solche Sachlage vor, ist auf das Land abzustellen, indem das letzte Asylverfahren durchgeführt wurde. Das ist hier Schweden.

Besteht die Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts eines jeden Staates kann es nicht im Sinne der Regelung sein, dass daneben latent die alte Zuständigkeitsregelung, zuständig ist der Staat in dem das erste Asylgesuch eingereicht wurde, bestehen bleibt. So heißt es auch in Art. 15 Abs. 4 „Dublin - II - Verordnung“: "Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Ersuchen statt, so

S F. 20203/09 Wa

wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen." Hieraus wird bereits deutlich, dass eine Restzuständigkeit nicht woanders verbleiben soll.

Eine Überprüfung, ob der andere EU-Staat zu Recht dem Übernahmeverfahren stattgegeben hat, bleibt hierbei den Gerichten des anderen Staates wegen des fremden Hoheitsaktes verschlossen. Mithin kann auch die Frage dahinstehen, ob die Bundesrepublik zu Recht das Übernahmeverfahren gestellt hat, jedenfalls wenn der andere Staat diesem nachkommt.

Soweit von Klägersseite weiter vorgebracht wird, ein ordnungsgemäßes Asylverfahren werde von Schweden im Bezug auf den Kläger nicht (mehr) durchgeführt, berührt dies die vorliegende Entscheidung des Bundesamtes in keiner Weise. Die Durchführung eines Asylverfahrens in Schweden und die Einhaltung der insoweit durch europäisches Recht vorgegebenen Mindeststandards sind allein Sache Schwedens. Gegebenenfalls wäre insoweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einzuschalten.

Liegen aber die Voraussetzungen des § 27a AsylVfG vor, so konnte das Bundesamt wie in Nr. 2 des verfahrensgegenständlichen Bescheides geschehen, auch die Abschiebung des Klägers nach Schweden anordnen. Voraussetzung war insoweit nur, dass diese Abschiebung durchgeführt werden kann. Dies war spätestens dann der Fall, als Schweden auf das Wiederaufnahmeverfahren der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“ (hier: Abs. 1 Buchst. c), mit Schreiben vom 15. Juli 2009, positiv reagiert hatte.

Eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage in einem Drittstaat - hier Schweden - liegt nicht vor. Eine solche könnte dann in Betracht kommen, wenn dem Ausländer nach der Abschiebung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat dort ein die europäische Richtlinie 2005/85/EU des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verletzendes Verfahren droht. Zunächst kann festgestellt werden, dass nach den Art. 5 bis 9 und Art. 15 „Dublin - II - Verordnung“ der Antragsteller keinen daraus ableitbaren subjektiven Anspruch auf die Durchführung seines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nach dem derzeitigen Sachstand hat der Antragsteller aber auch nicht glaubhaft dargelegt, dass zu befürchten ist, ihm drohe mit der Abschiebung nach Schweden ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren in diesem für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständigen Staat. Das ergibt sich insbesondere nicht aus dem Vortrag des Antragstellers, dass ihm in Schweden eine Abschiebung in den Irak drohe. Auch aus der Bundesrepublik Deutschland werden Abschiebungen in den Irak vorgenommen. Eine konkrete Überprüfung der vorgebrachten Asylgründe obliegt hierbei dem jeweils zuständigen Staat.

5 E 20203/09 We

Die Unterzeichnerstaaten der „Dublin - II - Verordnung“ haben sich verpflichtet, das vor ihnen unterzeichnende Abkommen entsprechend dem ausgehandelten Regelwerk durchzuführen. Allein die in Schweden erhaltene Abschiebungsandrohung ist kein Umstand, aus dem zu schließen wäre, dass weiterer Vortrag oder die Änderung der Sachlage in seinem Heimatland nicht mehr einer weiteren Prüfung in Schweden zugänglich wären.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 oder Art. 15 „Dublin - II - Verordnung“ unumgänglich notwendig machen könnten, wurden ebenfalls nicht glaubhaft gemacht.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war gleichfalls abzulehnen, da der Antrag in der Sache bereits keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte; zudem waren auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Insoweit mangelte es bereits an vollständig vorgelegten Antragsunterlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Groschek